

20/SN-214/ME

**HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICH'S**

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
e-mail: hauptverband@vienna.at

405 45 46 406 32 67
Fax: 406 11 56

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Wien, am 11.9.2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs erstattet zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme:

Aus der Sicht der Sachverständigen ist zum vorgeschlagenen § 130 Abs 2 StPO Folgendes zu bemerken:

Danach sind als Sachverständige und Dolmetscher vor allem Personen zu bestellen, die in eine Sachverständigen- oder Dolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind.

Nach § 119 Abs 1 StPO in der geltenden Fassung sind nicht eingetragene SV dagegen nur dann zuzuziehen, wenn entweder Gefahr im Verzug ist oder die eingetragenen SV durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder im einzelnen Fall als bedenklich erscheinen.

Der vorliegende Entwurf spricht damit zwar aus, dass vor allem Personen zu bestellen sind, die in eine SV-Liste eingetragen sind, betont aber nicht mehr, dass die Bestellung anderer Personen die absolute Ausnahme sein muss.

Die für die geordnete Abwicklung gerichtlicher Verfahren notwendige Qualität der bei Gericht verwendeten Sachverständigen wird aber gerade dadurch erreicht, dass geeignete Personen nach einem eigenen Zertifizierungsverfahren in die Liste eingetragen werden. Gerade dieses Qualitätsargument war auch Sinn und Anliegen der im Jahr 1998 erfolgten

Novelle zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (BGBl I 1998/168), mit der das bewährte Institut des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zum allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen weiter entwickelt wurde. Ziel dieser Neuregelung, die das gesamte Prüfungsverfahren zu einem Zertifizierungsverfahren mit periodischer Rezertifizierung ausgebaut hat, war es gerade, für die gerichtliche Konfliktlösung Experten für die Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stellen, deren Qualität außer Streit steht (vgl Rant, Zur Zertifizierung der gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, SV 1998/4, 2 sowie Krammer, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher – Zur Novellierung des SDG, SV 1998/4, 4). In diesem Licht sind auch die gemeinsamen Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz und des Hauptverbandes zu sehen, einen Bildungs-Pass für zertifizierte Sachverständige einzuführen (Michalek/Rant, Ein „Fortbildungspass“ für gerichtliche Sachverständige, SV 1999/3, 101).

Die vorgeschlagene Formulierung des § 130 Abs 2 StPO trägt diesem bedeutenden Fortschritt in keiner Weise Rechnung. Die Wendung „vor allem“ lässt zum Unterschied von der geltenden Rechtslage die Deutung zu, dass die Eintragung in die Liste kein bedeutendes Kriterium für den Auswahlvorgang mehr ist.

Der Hauptverband erkennt durchaus, dass es Situationen geben mag, in denen keine geeigneten Sachverständigen aus den Listen zu entnehmen sind. Für diesen Fall muss auf ad hoc beeidete Fachleute zurückgegriffen werden. Im Regelfall kann das entscheidende Organ aber unter einer Vielzahl von eingetragenen zertifizierten Sachverständigen wählen, die die angeführten Qualitätskriterien erfüllen und bei denen daher die Gewähr besteht, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zur vollen Zufriedenheit erfüllen.

Es ist schon denkbar, dass in Einzelfällen bestellte Experten derart zufriedenstellend arbeiten, dass sie von Entscheidungsorganen vermehrt herangezogen werden und sich bestens bewähren. Dann wären diese Personen aber anzuregen, einen Antrag auf Eintragung in die Sachverständigenliste zu stellen, damit die Qualität ihrer Arbeit attestiert und über die Bekanntmachung der Liste auch allgemein bekannt wird.

Die Verwendung nicht eingetragener Sachverständiger bedeutet in vielen Fällen ein erhebliches Risiko, weil die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Gutachtertätigkeit anders als bei zertifizierten Sachverständigen nicht attestiert sind. Dem entsprechend lässt sich auch beobachten, dass mit den Ergebnissen des Gutachtens nicht einverstandene Verfahrensbeteiligte versuchen, den Sachverständigenbeweis durch Hinweis auf die fehlende Zertifizierung zu entkräften. Das führt zu dem unhaltbaren Zustand, dass die Behörde, die den Sachverständigen bestellt hat, weil ihr die entsprechenden Fachkenntnisse fehlen, nunmehr über die Sachkunde des beigezogenen Experten befinden muss.

Überdies laufen solche Bestellungen allen Bemühungen um Qualitätssicherung insofern zuwider, als nicht einzusehen wäre, weshalb Bewerber um eine Sachverständigentätigkeit sich überhaupt der Mühe eines Zertifizierungsverfahrens unterziehen sollten.

Für die möglichst ausnahmslose Bestellung von zertifizierten Sachverständigen sprechen neben den schon angeführten Qualitätsargumenten daher auch verfahrenspraktische Gründe: Es entfällt eine Beeidigung im Einzelfall, die Handhabung des Bestellungsvorganges wird durch Benutzung eines Verzeichnisses und durch die geplante Datenbank der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten (§§ 14a ff SDG) sehr erleichtert. Der Um-

stand der Zertifizierung rechtfertigt eine Annahme der entsprechenden Sachkompetenz, sodass Einwände gegen die Qualität des Gutachtens fundiert vorgetragen werden müssen und sich nicht etwa in der Behauptung erschöpfen können, der Gutachter sei nicht in die Liste eingetragen. Schließlich unterliegen eingetragene Sachverständige der ständigen Kontrolle durch den listenführenden Präsidenten, sodass allfälligen Unzukämmlichkeiten auch auf diesem Weg begegnet werden kann.

Der Hauptverband regt daher an, die Formulierung des § 130 Abs 1 StPO wie folgt zu ändern:

Als Sachverständige und Dolmetscher sind vor allem Personen zu bestellen, die in eine Sachverständigen- oder Dolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Nur wenn solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können andere geeignete Personen zu Sachverständigen bestellt werden. Diese sind zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schmidt e.h.
Rechtskonsulent

DI Dr. Matthias Rant
Präsident

